

# Anlage 3

## Bericht Beirat Patennetzwerk 15.11.2016

1. Die letzten drei Wochen waren gekennzeichnet von den Schwierigkeiten, die durch die zuerst geheimgehaltene Vereinsvorbereitung und -gründung eines Vereins mit dem Namen „Zukunft zusammen“ entstanden. Bereits am 21.10. hatte sich auf meine Einladung eine Gruppe von 8 Personen zur Vorbereitung unserer Satzung, zu der auch Frau Hilgert und Frau Brasche eingeladen waren, getroffen. Zu diesem Treffen war Fr. Hilgert anwesend. Am 24.10. auf unserem letzten Patentreffen kündigte ich öffentlich die Vereinsgründung in etwa einem Monat an – die Presse war anwesend und berichtete ausführlich über Inhalt des Treffens und Vereinsgründung. Wenige Tage danach wurde ich informiert, dass unter Nutzung des von mir für das Patennetz aufgebauten Verteilers und anderer Informationskanäle ein Treffen zur Gründung eines anderen Vereins einberufen worden war und dessen Satzung, Vorstand und Gründung für den 10.11. bereits beschlossen sei. Ursache und Auslöser dieser spalterischen Geheimaktion ist nach dem Ende der Ontariostr. 21 der Wunsch nach einem großen Begegnungszentrum für Zweibrücken (das auf dem Gelände der Firma Weinmann-Reichling entstehen soll) und die von der Stadt angebotenen Alternativräume in der Schule Nord, gemeinsam mit einer Krabbelstube, von allen als ungeeignet für die Fortsetzung der Gesprächskreise wie in der Ontariostr. erachtet wurden. Vergangene Woche sagte Herr Hilgert, der neue Vorsitzende des Vereins „Zukunft zusammen“, dass nun die Integration der Flüchtlinge und anderer Menschen in Zweibrücken beginne, ungeachtet der Tatsache, dass das Patennetz diese Integration seit 18 Monaten erfolgreich vorantreibt und sich großes Ansehen in der Öffentlichkeit erworben hat. Durch die oben beschriebene Vereinsgründung war ich gezwungen – um das Ansehen der Flüchtlingsarbeit insgesamt zu wahren und zum Schaden der Flüchtlinge selbst abzuwehren – auf unsere ursprünglich vorgesehene Vereinsgründung zu verzichten und hingegen die Gründung eines Fördervereins Patennetz –Beirat voranzubringen. Dies geschah mit einem weiteren Vorbereitungstreffen zur Satzung am 2.11., an dem 7 Personen des Patennetzes und des Beirats teilnahmen. Die Satzung ist inzwischen, gemeinsam mit Herrn Burckhardt, ehemals Amtsgericht, ausgearbeitet und dem Registergericht und dem Finanzamt vorgelegt – Satzung in der Anlage.  
Zur Gründungsversammlung habe ich für den 29.11., 17 Uhr, Ratssaal, eingeladen und die Presse informiert.  
Am 11.11. haben wir das bisherige Spendenkonto des Patennetzes aufgelöst und den Betrag von Euro 3000,- an die Stadt überwiesen, zusammen mit einer Auflistung der Einnahmen und Ausgaben; am 7.12. stehen diese Spenden im Stadtrat auf der Tagesordnung.  
Vergangene Woche wurden 300 Flyer in deutscher und arabischer Sprache in den Integrationskursen, im IB, in der VHS und auf den Ämtern verteilt mit der

**Information, dass die Kleiderkammer Ontariostr. am 10. Und 17.11. eine Sonderausgabe von Kleidern und Haushaltsgeräten durchführt und dass wir ab dem 23.11. sowohl Beratung wie Gesprächskreise in der HSN in einem der beiden Räume aufnehmen. Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Nutzung bis zur mit dem OB und dem Hauptamt vereinbarte Überprüfung in etwa drei Monaten.**

- 2. Nach den fast abgeschlossenen Asylverfahren der Syrer beim Bamf, werden nun die „Altfälle“, die seit zwei und mehr Jahre auf eine Anhörung warten mussten, hauptsächlich ägyptische und afghanische Bürger, vermehrt nach Trier vorgeladen. Hierbei kommt es gehäuft zur Ablehnung des Asylbegehrens, obwohl diese Menschen oft religiösen Minderheiten in ihrem Land angehören oder politisch bedroht sind. Dadurch entsteht ein erhöhter Beratungsbedarf von Seiten dieser Flüchtlinge und oft empfiehlt sich die Angelegenheit einem Rechtsanwalt zu übergeben. Dies gilt auch für die syrischen Flüchtlinge, die lediglich ein Jahr subsidiären Schutz erhielten und ihnen damit der Familiennachzug verwehrt wird. Das Thema Familiennachzug nimmt weiterhin einen beachtlichen Teil der Nachfrage nach Beratung ein.**
- 3. Der syrische Musiker hatte inzwischen sein Vorstellungsgespräch mit dem Leiter der Musikschule ZW und wird bald seinen Kurs aufnehmen können.**
- 4. Für einen Großteil der von der Stadt ausgeschriebenen Stellen für „Interkulturelle Fachkräfte“ in den Kindergärten, konnten wir geeignete Kandidat/INNEN gewinnen; die Bewerbungsunterlagen sind eingereicht und das Verfahren über das Landesjugendamt ist eingeleitet**
- 5. Der B 2-Kurs kommt in ZW noch nicht zustande – der möglicher Träger IB bewegt sich nicht – es gibt jetzt ein neues Angebot vom Frauenbüro Südwestpfalzkreis in Homburg.**

**Ruth Reimertshofer**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen **Förderverein "Patennetz Flüchtlinge und Integration"**  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“  
Der Sitz des Vereins ist Zweibrücken.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Integration von Flüchtlingen, Menschen mit Migrationshintergrund und Asylsuchenden in Zweibrücken; verwirklicht insbesondere durch Beratung, Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache, von Übersetzungsunterstützung, von Begleitungen bei Arzt- oder Behördenbesuchen, von Freizeitunternehmungen, von Veranstaltungen zur Begegnung, von Spendenaktionen sowie von Integrationsmaßnahmen jeder Art für Flüchtlinge, Menschen mit Migrationshintergrund und Asylsuchenden in Zweibrücken.
- (2) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und duldet innerhalb des Vereins keine Mitglieder, Äußerungen oder Aktivitäten, die die Menschenrechte unterdrücken oder dies zum Ziel haben.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und wird als Förderverein nach § 58 Nr.1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des „Patennetzwerkes Migration und Integration der Stadt Zweibrücken“ verwendet
- (4) Der Verein verfolgt die ideelle und finanzielle Förderung, insbesondere die bisherigen und künftigen Projekte, des „Patennetzes des Beirates für Migration und Integration der Stadt Zweibrücken“

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Spenden und Zuschüssen sowie Mitgliedsbeiträgen.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Alle Inhaber von vereinsinternen Ämtern sind ehrenamtlich tätig

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

- (1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Antragstellung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Ehrenmitglieder wählt und ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (5) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 9 Beiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich per Brief oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der

- Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, in seiner Abwesenheit sein Vertreter.
  - (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  - (10) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen des Satzungswortlautes vorzunehmen, die vom Registergericht verlangt werden.
  - (11) Bei sämtlichen Wahlen hat, wenn sich beim ersten Wahlgang keine Stimmenmehrheit ergibt, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl zu erfolgen. Bei einer Wahl hat auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglieder die Abstimmung geheim zu erfolgen.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/In, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Weiter gehören dem Vorstand an: der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in und ein/eine Beisitzer/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Lediglich notwendige Auslagen werden erstattet. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. In diesem Fall kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählen.
- (4) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf Einladung des Stellvertreters oder auf Antrag von zwei seiner Mitglieder zusammen. Eine Ladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Inhaber des Vorsitzes den Ausschlag. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, insbesondere per E-Mail-Umlauf beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über Zuwendungen nach Maßgabe des Vereinszwecks.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für Zwecke des Vereins ausgegeben werden.
- (3) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

**§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der Unterstützung durch 1/3 der Mitglieder.
- (1) Über die Auflösung entscheidet eine eigene Mitgliederversammlung. Der Punkt muss in der Einladung angekündigt werden.
- (2) Auflösung gilt als beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zweibrücken, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Vereins zu verwenden hat.
- (4) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit) so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender) die Liquidatoren.

Die Satzung ist errichtet am .....

.....  
(Name, Anschrift)                      (Name, Anschrift)                      (Name, Anschrift)

.....  
(Name, Anschrift)                      (Name, Anschrift)                      (Name, Anschrift)

.....  
(Name, Anschrift)